



„Ihr
gutes Recht
liegt uns am
Herzen.“

Im Mittelpunkt der Mensch.

Der Schwerbehindertenausweis –
Wie bekomme ich ihn und was bringt er mir?

SOZIALVERBAND

VdK

BADEN-WÜRTTEMBERG





Sozialpolitik

Wer sind wir

- ▶ Der größte Sozialverband Deutschlands
- ▶ Eine starke Lobby für Menschen, die Hilfe brauchen und benachteiligt sind
- ▶ Parteipolitisch und konfessionell neutral & finanziell unabhängig
- ▶ Sozialpolitische Interessenvertretung,
- ▶ Ehrenamtlich organisiert
- ▶ Rechtschutz für unsere Mitglieder



Kompetent beraten im Sozialrecht.

Gliederung

- ▶ Grundlagen
- ▶ Antragsverfahren
- ▶ Voraussetzungen
- ▶ Nachteilsausgleich



Grundlagen

Definition Behinderung § 2 SGB IX

- ▶ Abweichen der körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit oder seelischen Gesundheit von dem über das Lebensalter typischen Zustand über mehr als 6 Monaten
- ▶ hierdurch Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft



Kompetent beraten im Sozialrecht

Antragsverfahren

- ▶ Antrag bei der Schwerbehindertenstelle des Landkreises
- ▶ Sachaufklärung
- ▶ Medizinische Prüfung
- ▶ Bescheid



Antragsverfahren

Entscheidend sind die Auswirkungen der Erkrankung, nicht die Diagnosen:

- ▶ Bei Gliedmaßenverlust: Narbenverhältnisse, Stumpf, Hilfsmittel
- ▶ Bei Orthopädie: Funktionsprüfung (Neutral-0-Methode)
- ▶ Bei Herz/Lunge: Ergometrie, Belastungs-EKG
- ▶ Bei seelischen Störungen: soziale Beeinträchtigung, z.B. Betreuung, Pflegestufe, Berentung



Antragsverfahren

Medizinische Prüfung

- ▶ Auswertung der beigezogenen ärztlichen Unterlagen durch den ärztlichen Dienst oder Vertragsarzt, ggfs. Untersuchung (eher selten)
Entscheidungsvorschlag zur Behinderung, Grad der Behinderung,
- ▶ Merkzeichen ggfs. Nachuntersuchung/Nachprüfung und Akteneinsichtnahme
- ▶ Grundlage: Versorgungsmedizin-Verordnung
legt die Auswirkungen auf die Teilhabe dem Grunde nach fest, unabhängig von Beruf und Ursache



Antragsverfahren

Medizinische Prüfung

- ▶ Jeder Funktionskomplex ein Einzelgrad der Behinderung
- ▶ Keine rechnerische Addition der Einzel-GdB
- ▶ Erst ab Einzel-GdB von 20 ist von Auswirkungen auszugehen, die den Grad der Behinderung erhöhen können
- ▶ Ermittlung des Gesamt-GdB wird unter Berücksichtigung der wechselseitigen Beziehungen der Funktionssysteme (z.B. Wirbelsäule, seelische Störung, Gliedmaßen)



Voraussetzungen

- ▶ **GdB 10** Implantation Herzschrittmacher, Verluste der Milz, WS-Syndrom mit geringen Auswirkungen, Endoprothese Hüftgelenk einseitig
- ▶ **GdB 20** Taubheit eines Ohres, chron. Hepatitis ohne Progression, Endoprothese Hüftgelenk beidseitig, TEP Kniegelenk einseitig
- ▶ **GdB 30** Verlust eines Auges oder Niere, TEP Kniegelenk beidseits
- ▶ **GdB 40** Totalentfernung des Magens, Endoprothese Schultergelenk bds.



Voraussetzungen

- ▶ **GdB 50** Verlust Beines im Unterschenkel oder Hand
- ▶ **GdB 60-90** Verlust eines Armes im Unterarm mit kurzem Stumpf, Verlust eines Beines im Hüftgelenk (80) – im Oberschenkel (70)
- ▶ **GdB 100** Blindheit beider Augen, beider Beine im Oberschenkel, Dialyse



Voraussetzungen

Merkzeichen G | erheblich gehbehindert

- ▶ Sind schwerbehinderte Menschen, die auf Grund einer Einschränkung des Gehvermögens, durch innere Leiden, Anfälle oder Orientierungsstörungen, nur schwer oder unter Gefahr für sich oder andere in Ortschaften Wege zurücklegen können
- ▶ „übliche Fußwege“ von etwa zwei Kilometern/30 min



Voraussetzungen

Merkzeichen aG | außergewöhnlich gehbehindert

- ▶ Wenn auf Dauer nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb seines Kraftfahrzeugs bewegen kann
- ▶ Immer: Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkel- oder Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die auf Dauer kein Kunstbein oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind – Änderung BTHG – auch andere Erkrankung



Voraussetzungen

Merkzeichen B | Mitnahme einer Begleitperson

- ▶ Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel regelmäßig fremde Hilfe beim Ein- und Aussteigen oder während der Fahrt des Verkehrsmittels notwendig ist oder bereit sein
- ▶ Ob Hilfen zum Ausgleich von Orientierungsstörungen
- ▶ Nur wenn auch die Voraussetzungen für das Merkzeichen G oder H



Voraussetzungen

Merkzeichen H

- ▶ Wenn infolge einer Gesundheitsstörung „nicht nur vorübergehend“ gewöhnliche und regelmäßige Verrichtungen des Alltags in erheblichem Umfang nicht ohne fremde Hilfe möglich sind
- ▶ Alltägliche Verrichtungen sind insbesondere An- und Auskleiden, Essen und Trinken, Körperpflege und Toilettenbenutzung
- ▶ Hilfebedarf bei der hauswirtschaftlichen Versorgung wird dagegen nicht berücksichtigt



Kompetent beraten im Sozialrecht

Voraussetzungen

Merkzeichen BI

- ▶ Blinden Menschen (die Sehkraft auf dem besseren Auge nicht über zwei Prozent oder eine andere schwerwiegende Störung des Sehvermögens)



Kompetent beraten im Sozialrecht

Voraussetzungen

Merkzeichen GI

- ▶ Taub sind oder bei denen eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit mit schweren Sprachstörungen



Voraussetzungen

Merkzeichen RF

- ▶ Blinde und sehbehinderte Menschen mit GdB von 60
- ▶ Hörgeschädigte, wenn allein zu einem GdB von 50
- ▶ Ab einem GdB von 80, wenn schwere Bewegungsstörungen vorliegen und deshalb öffentliche Veranstaltungen auf Dauer nicht besuchen können



Nachteilsausgleich

dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit

- ▶ Eine dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit kann vom Versorgungsamt nur bei einem GdB von 30 oder 40 festgestellt werden
- ▶ Diese ermöglicht die Inanspruchnahme eines Freibetrags gem. § 33b EStG bei der Einkommensteuer
- ▶ Wegfall ab 2021 durch Behinderten-Pauschbetragsgesetz



Kompetent beraten im Sozialrecht

Nachteilsausgleich GdB 20

- ▶ Steuerfreibetrag: 384 €



Nachteilsausgleich

GdB 30

- ▶ Steuerfreibetrag: 620 € (§ 33 b EStG)
- ▶ Gleichstellung von Arbeitnehmern (§ 2 Abs. 3 SGB IX);
- ▶ Kündigungsschutz bei Gleichstellung von Arbeitnehmern (§ 68 Abs. 3 SGB IX)



Nachteilsausgleich

GdB 40

- ▶ Steuerfreibetrag: 860 € (§ 33 b EStG)
- ▶ Gleichstellung von Arbeitnehmern (§ 2 Abs. 3 SGB IX);
- ▶ Kündigungsschutz bei Gleichstellung von Arbeitnehmern (§ 68 Abs. 3 SGB IX)



Nachteilsausgleich

GdB 50

- ▶ Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft (§ 2 Abs. 2 SGB IX)
- ▶ Steuerfreibetrag: 1.140,00 (§ 33 b EStG)
- ▶ Bevorzugte Einstellung, Beschäftigung (§§ 81, 122 SGB IX)
- ▶ Kündigungsschutz; Integrationsamt muss Kündigung zustimmen (§§ 85 ff SGB IX)
- ▶ Begleitende Hilfe im Arbeitsleben (§ 102 SGB IX),
z. B. Arbeitshilfsmittel, Arbeitsassistenz



Nachteilsausgleich

GdB 50

- ▶ Freistellung von Mehrarbeit (§ 124 SGB IX)
- ▶ Eine Arbeitswoche Zusatzurlaub (§ 125 SGB IX)
- ▶ Vorzeitige Altersrente ohne Rentenabzüge (§§ 37, 236 a SGB VI)
- ▶ Vorgezogene Pensionierung von Beamten (§ 42 Abs. 4 BBG);
Stundenermäßigung bei Lehrern (bundeslandabhängig)
- ▶ Beitragsermäßigung bei Automobilclubs; Ermäßigungen bei
Fluggesellschaften; Kfz-Finanzierungshilfen für Berufstätige (z.B. § 20
SchwbAV i.V.m. KfzHV)



Nachteilsausgleich

GdB 50

- ▶ Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI:
2.100 € (§ 24 WoFG)
- ▶ Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit i.S.d. § 14 SGB XI:
1.200 € (§ 17 WoGG)
- ▶ Schutz bei Wohnungskündigung, § 574 BGB
- ▶ Ermäßigung bei Kurtaxen (je nach Ortssatzung)



Kompetent beraten im Sozialrecht

Nachteilsausgleich

GdB 60

- ▶ Steuerfreibetrag: 1.440,00 € (§ 33 b EStG)



Nachteilsausgleich

GdB 70

- ▶ Steuerfreibetrag: 1.780 € (§ 33 b EStG) anstelle der
- ▶ Entfernungspauschalen können die tatsächlichen Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geltend gemacht werden (§ 9 Abs. 2 EStG)
- ▶ Abzugsbetrag für Privatfahrten bei Merkzeichen G:
bis zu 3.000 km x 0,30 € = 900 € (§ 33 EstG), ohne Nachweis pauschal möglich



Nachteilsausgleich

GdB 80

- ▶ Steuerfreibetrag: 2.120 € (§ 33 b EStG)
- ▶ Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit i.S.d. § 14 SGB XI: 1.500 € (§ 17 WoGG)
- ▶ Abzug eines höheren Freibetrages bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI: 4.500 € (§ 24 WoFG)



Nachteilsausgleich

GdB 80

- ▶ Abzugsbetrag für behinderungsbedingte unvermeidbare Privatfahrten: bis zu 3.000 km x 0,30 € = 900 € (§ 33 EStG), ohne Nachweis pauschal möglich



Nachteilsausgleich

GdB 90

- ▶ Steuerfreibetrag 2.460 € (§ 33 b EStG)
- ▶ Bei GdB von mindestens 90 und zusätzlicher Blindheit, Gehörlosigkeit oder Sprachbehinderung gewährt die Telekom eine monatliche Vergünstigung auf die Telefongebühr von monatlich bis zu 10,62 €



Nachteilsausgleich

GdB 100

- ▶ Steuerfreibetrag 2.840 € § 33b EStG
- ▶ Vorzeitige Verfügungsmöglichkeit über Bauspar- bzw. Sparbeträge



Nachteilsausgleich

G | erheblich gehbehindert

- ▶ Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 145, 146, 147 SGB IX) **oder** 50 % Kraftfahrzeugsteuerermäßigung (§ 3 a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)
- ▶ Abzugsbetrag für behinderungsbedingte unvermeidbare Privatfahrten bei GdB ab 70 und „G“: bis zu 3.000 km x 0,30 € = 900 € (§ 33 EStG), ohne Nachweis pauschal möglich
- ▶ Mehrbedarf Grundsicherung von 17 % des maßgeblichen Regelsatzes (§ 30 Abs. 1 SGB XII)



Nachteilsausgleich

aG | außergewöhnlich gehbehindert

- ▶ Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 145, 146, 147 SGB IX)
- ▶ Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3 a Abs. 1 KraftStG)
- ▶ Anerkennung der Kfz-Kosten für alle Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung: bis zu 15.000 km x 0,30 € = 4.500 € (§ 33 EStG)
- ▶ Blauer Parkausweis (§ 46 Abs. 1 StVO)
- ▶ Krankenkasse übernimmt Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen (§ 60 SGB V)



Nachteilsausgleich aG | außergewöhnlich gehbehindert

- ▶ Kostenloser Fahrdienst in vielen Gemeinden und Landkreisen mit unterschiedlichen kommunalen Regelungen; Parkerleichterungen (§ 46 Abs. 1 StVO)
- ▶ Im Regelrentenalter oder bei voller Erwerbsminderung Mehrbedarfserhöhung bei Sozialhilfe und Bürgergeld: 17 % (§ 30 SGB XII, § 23 Nr. 4 SGB II)
- ▶ Volle berufliche Fahrtkosten von der Steuer absetzbar



Nachteilsausgleich

B | Notwendigkeit ständiger Begleitung

- ▶ Unentgeltliche Beförderung der Begleitperson im öffentlichen Nah- und Fernverkehr, ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen (§§ 145 ff SGB IX)
- ▶ Oranger Parkausweis bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (§ 46 StVO)



Nachteilsausgleich

H | Hilflos

- ▶ Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr mit Wert-marke (§§ 145 ff SGB IX); Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3 a Abs. 1 KraftStG)
- ▶ Anerkennung der Kfz-Kosten für alle Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung: bis zu 15.000 km x 0,30 € = 4.500 € (§ 33 EStG), ab 2021 als Pauschale
- ▶ Behinderten-Pauschbetrag bei der Einkommenssteuer: 3.700 € (seit 2021 7.400 €) (§ 33 b EStG)



Nachteilsausgleich

H | Hilflos

- ▶ Pflegepauschbetrag: 1.800 € (§ 33 b Abs. 6 EStG), wenn zu pflegende Person hilflos ist und Eltern pflegen oder wenn Pflegeperson dafür keine Einnahmen wie Pflegegeld erhält
- ▶ In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer
- ▶ Krankenkasse übernimmt Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen (§ 60 SGB V)
- ▶ Volle berufliche Fahrtkosten von der Steuer absetzbar



Nachteilsausgleich

Bl | Blind

- ▶ Vergünstigungen wie bei Merkzeichen H
- ▶ Befreiung vom Rundfunkbeitrag, wenn auch Blindengeld bezogen wird
- ▶ Parkerleichterungen (§ 46 Abs. 1 StVO)
- ▶ Gewährung von Blindengeld (gemäß den Landesblindengeldgesetzen)
- ▶ Fahrtkostenpauschale 4.500 € seit 2021
- ▶ Krankenkasse übernimmt Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen (§ 60 SGB V)
- ▶ Pauschbetrag bei der Steuer 7.400 €



Nachteilsausgleich

GI | Gehörlos

- ▶ Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr mit Wertmarke (§§ 145 ff SGB IX) oder 50 % Kraftfahrzeugsteuerermäßigung (§ 3 a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)
- ▶ Befreiung vom Rundfunkbeitrag, wenn auch BI
- ▶ In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer für ausgebildete Hunde
- ▶ Gehörlosengeld in Berlin, BBG, Hessen, NRW, S, S-Anhalt, Thüringen



Kompetent beraten im Sozialrecht

Nachteilsausgleich RF

- ▶ Ermäßigung Rundfunkbeitrag auf 6,94 €



Nachteilsausgleich

TBL

- ▶ Rundfunkgebührenbefreiung
- ▶ Volle berufliche Fahrtkosten von der Steuer absetzbar ohne Begrenzung auf die Pendlerpauschale
- ▶ Pauschbetrag bei der Steuer absetzbar: 7.400 €



Nachteilsausgleich

TBL

▶ Bayern

Taubblinde Menschen erhalten das doppelte Landesblindengeld: 1.302 € monatlich (§ 2 BayBlindG)

▶ Berlin

Bei Blindheit und gleichzeitiger Gehörlosigkeit: 1.189 € monatlich (§ 2 Abs. 1 Satz 2 LPFIGG)



Nachteilsausgleich

TBL

► Nordrhein-Westfalen

Es gibt keine ausdrücklich für Taubblinde benannte Leistung, aber aus der Summe von Blindengeld und Gehörlosengeld ergeben sich folgende Leistungen:

blind und bis 17 Jahre alt: $383,37 \text{ €} + 77 \text{ €} = 460,37 \text{ €}$

blind und 18–59 Jahre alt: $765,43 \text{ €} + 77 \text{ €} = 842,43 \text{ €}$

blind und ab 60 Jahre alt: $473,00 \text{ €} + 77 \text{ €} = 550 \text{ €}$

hochgradig sehbehindert und mindestens 16 Jahre alt: $77 \text{ €} + 77 \text{ €} = 154 \text{ €}$



Nachteilsausgleich

TBL

▶ Sachsen

Bei Blindheit und gleichzeitiger Gehörlosigkeit: 780 € monatlich
(§ 2 Abs. 4 LBlindG)

▶ Schleswig-Holstein

Taubblinde Menschen erhalten 400 € monatlich (§ 1 Abs. 3 LBIGG)



Nachteilsausgleich

TBL

▶ Thüringen

(§ 2 ThürBliGG)

Taubblinde Menschen erhalten 500 € monatlich

(einzelne Sonderregeln für Altbezieher und stationär Untergebrachte,
z.B. Pflegeheim und Gefängnis)



VdK gibt dir
Recht!





Reingehört
beim VdK



SOZIALVERBAND
VdK
BADEN-WÜRTTEMBERG



SOZIALVERBAND
VdK
BADEN-WÜRTTEMBERG

SOZIALVERBAND

VdK

BADEN-WÜRTTEMBERG



Vielen Dank!

Sozialverband VdK

Baden-Württemberg e.V.

Johannesstraße 22

70176 Stuttgart